

Rahmenprüfungsordnung der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (RPO)

Vom 9. November 2022

Der Senat der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) hat gemäß § 64 Absatz 1 i. V. m. § 24 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 des Saarländischen Hochschulgesetzes vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629, 2637), in seiner 281. Sitzung am 9. November 2022 folgende Rahmenprüfungsordnung beschlossen, die nach Zustimmung des Ministers der Finanzen und für Wissenschaft hiermit verkündet wird.

Inhalt

Abschnitt I – Allgemeines

- § 1 Zweck der Ordnung und Geltungsbereich
- § 2 Grundsätze und Ziele der Lehre
- § 3 Zugangsvoraussetzungen zum Studium
- § 4 Praktische Studienphase
- § 5 Mobilitätssemester
- § 6 Doppelabschluss (Double Degree, Joint Degree)
- § 7 Regelstudienzeit
- § 8 Aufhebung der Immatrikulation

Abschnitt II - Prüfungsorgane

- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Aufgaben des Prüfungsausschusses
- § 11 Prüfer*innen (Gutachter*innen), Beisitzer*innen

Abschnitt III – Modulprüfungen

- § 12 Modularisierung, Prüfungsformen
- § 13 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 14 Schriftliche Prüfungen
- § 15 Elektronische Prüfung
- § 16 Mündliche Prüfung
- § 17 Praktische Prüfungen
- § 18 Wahlpflichtmodule
- § 19 Fristen und Termine
- § 20 Teilnahme an Prüfungen, ärztliche Bescheinigung, Rücktritt
- § 21 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 22 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 23 Nachteilsausgleich
- § 24 Besondere Prüfungsorganisation für Spitzensportler*innen
- § 25 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 26 Anerkennung von Studienabschlüssen, Studienzeiten und Prüfungsleistungen, Anrechnung außerhochschulischer Fähigkeiten und Kompetenzen

Abschnitt IV – Abschlussarbeiten

- § 27 Bachelor-Abschlussarbeit
- § 28 Master-Abschlussarbeit
- § 29 Zeugnis, Abschlussdokumente und Bachelor- bzw. Master-Urkunde

Abschnitt V – Schlussbestimmungen

- § 30 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 31 Einsicht in Prüfungsakten
- § 32 Inkrafttreten

Anlage 1: Notentabelle zur Gewichtung von Teilleistungen

Abschnitt I – Allgemeines

§ 1

Zweck der Ordnung und Geltungsbereich

- (1) Diese Rahmenprüfungsordnung enthält die notwendigen Bestimmungen gem. § 64 Absatz 3 Ziff. 1 - 19 Saarländisches Hochschulgesetz (SHSG). Sie gilt für alle Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar). In den Prüfungsordnungen der jeweiligen Bachelor- und Master-Studiengänge können studiengangsspezifische Regelungen zur Ausfüllung der in dieser Ordnung enthaltenen Regelungsspielräume festgelegt werden. Regeln diese nichts, gilt die Rahmenprüfungsordnung unmittelbar. Studiengangsspezifische Vorschriften zum Inhalt und Aufbau des Studiums und eventuellen berufspraktischen Tätigkeiten werden in der Studienordnung des Studiengangs festgelegt.
- (2) Diese Ordnung gilt auch für das bi- und trinationale Studium am Deutsch-Französischen Hochschulinstitut DFHI/ISFATES, soweit auf Grund der Besonderheit des Studiums in der geltenden Studien- und Prüfungsordnung keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- (3) Diese Ordnung gilt für das duale Studium an der htw saar. Soweit aufgrund von gesetzlichen Anforderungen, insbesondere Berufs- und Ausbildungsgesetzen, von dieser Ordnung abweichende Regelungen erforderlich sind, können derartige Abweichungen nach Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung geregelt werden.
- (4) Diese Ordnung gilt für das duale Studium, welches in Kooperation mit Bildungseinrichtungen gemäß § 92 Absatz 2 SHSG oder Kooperationspartnern durchgeführt wird. Abweichende Regelungen die aufgrund der Studienform erforderlich sind, regelt die Studien- und Prüfungsordnung für duale Bachelor-Studiengänge an der htw saar in Kooperation mit der ASW gGmbH.

§ 2

Grundsätze und Ziele der Lehre

- (1) Ein Studium an der htw saar hat eine anwendungsbezogene wissenschaftliche Befähigung, die Hinführung zu professionellem Handeln, die Vorbereitung einer qualifizierten Erwerbstätigkeit mit differenzierten Aufstiegsmöglichkeiten, ebenso wie die Möglichkeit einer Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden zum Ziel. Bachelorstudiengänge an der htw saar werden grundständig, dual und weiterbildend angeboten. Masterstudiengänge an der htw saar sind konsekutiv oder weiterbildend.
- (2) Die htw saar verleiht auf Grund der in den Prüfungsordnungen geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium die folgenden Grade:
 - Bachelor of Arts (B.A.),
 - Bachelor of Science (B.Sc.),
 - Bachelor of Engineering (B.Eng.),
 - Master of Arts (M.A.),
 - Master of Science (M.Sc.),
 - Master of Engineering (M.Eng.).

§ 3

Zugangsvoraussetzungen zum Studium

- (1) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für Bachelor- und Masterstudiengänge gemäß SHSG, kann die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung von Bachelor-

Studiengängen weitere spezifische Vorbildungen und Tätigkeiten gem. § 77 Absatz 10 SHSG vorsehen, wenn dies zwingend für das Studienziel erforderlich ist.

- (2) In Studiengängen der wissenschaftlichen Weiterbildung erhalten Bewerber*innen ohne Hochschulzugangsberechtigung eine fachgebundene Studienberechtigung zum Bachelorstudium, wenn mit Bestehen der Eignungsfeststellungsprüfung gem. § 61 Absatz 3, Satz 3 bis 5 SHSG die erforderlichen Kompetenzen nachgewiesen werden. Für den Zugang zu weiterbildenden Masterstudiengängen ohne vorangegangenes Bachelorstudium kann eine Eignungsprüfung gem. § 61 Absatz 4 Satz 3 SHSG angeboten werden. Das Nähere zum Verfahren regelt dann die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung.

§ 4

Praktische Studienphase

- (1) Die praktische Studienphase ist ein in das Studium integrierter, inhaltlich auf das Studium abgestimmter, betreuter Studienabschnitt. In der Regel wird sie in einem Betrieb oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis abgeleistet. In Studiengängen die mit der staatlichen Prüfung abschließen, gelten die zugrunde liegenden berufsrechtlichen Regelungen und eventuelle vertragliche Vereinbarungen mit kooperierenden Praxiseinrichtungen.
- (2) Die praktische Studienphase kann auch an Hochschulinstituten in Forschungsprojekten mit wissenschaftlichem Anspruch bei gleichzeitig starkem Praxisbezug abgeleistet werden. In der Regel wird sie im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungsprojekten oder Kooperationen mit Unternehmen durchgeführt.
- (3) Die praktische Studienphase soll der/dem Studierenden die Möglichkeit geben, ihre/seine theoretischen Kenntnisse in der Praxis umzusetzen und zur Lösung konkreter Probleme beizutragen. Sie/Er soll in der betreuenden Einrichtung Aufgaben übernehmen, die inhaltlich dem Berufsbild des angestrebten Abschlusses entsprechen. Zugang, Inhalt und Umfang regelt die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung.
- (4) Das Verfahren und die Zulassung zur praktischen Studienphase wird von den zuständigen Praxisreferaten festgelegt und verantwortet.

§ 5

Mobilitätssemester

- (1) Studiengänge sollen so gestaltet werden, dass sie Möglichkeiten für ein Mobilitätssemester z. B. im Ausland bieten. Ein Zeitverlust soll so gering wie möglich gehalten werden. Die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung regelt das Nähere.
- (2) Die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen werden in einem verbindlich abgestimmten Studienvertrag (Learning Agreement) festgelegt. Der Studienvertrag muss vor Aufnahme des Studiums z. B. an einer Partnerhochschule von der/dem Studierenden, der/dem in der Fakultät zuständigen International Coordinator sowie der/den zuständigen Person/en der Partnerhochschule abgeschlossen werden. Die Anerkennung erfolgt nach Vorlage des Notenblattes (Transcript of Records) auf Antrag der/des Studierenden beim Prüfungsausschuss nach Abschluss des Mobilitätssemesters mit „bestanden“.

§ 6

Doppelabschluss (Double Degree, Joint Degree)

- (1) Nach erfolgreicher Teilnahme an einem Studienprogramm mit Doppelabschluss (Double Degree) an der htw saar schließt dieses mit einem anerkannten Hochschulabschluss nach

deutschem Recht ab. Ein zusätzlicher Hochschulabschluss am äquivalenten Studienprogramm der ausländischen Partnerhochschule wird nach dem jeweils national geltenden Recht im Rahmen der Kooperation durch die jeweilige ausländische Partnerhochschule verliehen.

- (2) Ein Joint Degree an der htw saar schließt mit dem in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Abschluss ab.

§ 7 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich einer praktischen Studienphase, Prüfungszeiten und der Bachelor-Abschlussarbeit in Studiengängen, die inhaltlich aufeinander aufbauen (konsekutive Bachelor- und Master-Studiengänge) (jeweils zusammen 300 ECTS-Punkte):
- a) 6 Semester Bachelor-Studium (180 ECTS-Punkte)
+ 4 Semester Master-Studium (120 ECTS-Punkte),
 - b) 7 Semester Bachelor-Studium (210 ECTS-Punkte)
+ 3 Semester Master-Studium (90 ECTS-Punkte).
- (2) In Studiengängen der wissenschaftlichen Weiterbildung beträgt die Regelstudienzeit:
- a) in Bachelor-Studiengängen 6 - 8 Semester,
 - b) in Master-Studiengängen 3 - 4 Semester.
- Im Falle von Studiengängen mit besonderem Profilanspruch kann die Regelstudienzeit auch 5 Semester betragen.
- (3) Die Regelstudienzeit des Studiengangs wird in der jeweiligen Studienordnung festgelegt.

§ 8 Aufhebung der Immatrikulation

- (1) Eine/Ein Studierende*r hat die in ihrem/seinem Studiengang vorgeschriebenen Leistungen zu erbringen. Hierzu sollen im Bachelor-Studiengang bis zum Ende des 3. Semesters mindestens 30 ECTS-Punkte und bis zum Ende des 5. Semesters mindestens 50 ECTS-Punkte erbracht werden. Im Master-Studiengang sollen bis zum Ende des 2. Semesters mindestens 20 ECTS-Punkte und bis zum Ende des 3. Semesters mindestens 30 ECTS-Punkte erbracht werden. Den Studierenden die bis zum Ende des 3. Semesters des Bachelor-Studiengangs, bzw. Ende des 2. Semesters des Master-Studiengangs die erforderlichen ECTS-Punkte nicht erbracht haben, wird individuell ein Beratungsgespräch angeboten.
- (2) Sind diese Leistungen bis zum Ende des 5. Semesters des jeweiligen Bachelors bzw. bis zum Ende des 3. Semesters des jeweiligen Masters nicht erfolgt, kann der Prüfungsausschuss den Widerruf der Immatrikulation beschließen. Den Studierenden steht weiterhin ein zentrales und/oder dezentrales Beratungsangebot zur Verfügung.

Abschnitt II - Prüfungsorgane

§ 9 Prüfungsausschuss

- (1) Je Studiengang oder für mehrere Studiengänge bildet die den Studiengang tragende Fakultät einen Prüfungsausschuss. Dieser besteht aus zwei Professor*innen und einer/einem Studierenden. Die Amtszeit der Professor*innen beträgt drei Jahre, die

der/des Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Eine Personalunion in mehreren Prüfungsausschüssen ist möglich.

- (2) Der Fakultätsrat wählt auf Vorschlag der im Studiengang hauptamtlich Lehrenden zwei Professor*innen und auf Vorschlag der jeweiligen Fachschaft(en) eine/einen Studierende*n in den Prüfungsausschuss. Das studentische Mitglied muss bei Amtsantritt das zweite Semester eines Bachelor-Studiengangs bzw. das erste Semester eines Master-Studiengangs der Fakultät abgeschlossen haben. Der Prüfungsausschuss wählt aus den hauptamtlichen Professor*innen die/den Vorsitzende*n sowie die/den Stellvertreter*in. Die/Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungsleistungen anwesend zu sein.
- (4) In Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abschließen, stellt der Prüfungsausschuss des Studiengangs bei Entscheidungen, die Module der staatlichen Prüfung betreffen, das Einvernehmen mit dem zuständigen Prüfungsausschuss der staatlichen Prüfung her.

§ 10

Aufgaben des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss ist Prüfungsorgan und für die Einhaltung des Prüfungsverfahrens zuständig. Weiterhin ist er insbesondere zuständig für:
 - (a) Bestellung der Prüfer*innen,
 - (b) Festsetzung der Prüfungstermine, Fristen für An-/Abmeldung von Prüfungen,
 - (c) Festsetzung der Hilfsmittel im Einvernehmen mit den jeweiligen Prüfenden,
 - (d) Zulassung zur Abschlussarbeit und Feststellung der Note der Abschlussarbeit im Widerspruchsfall,
 - (e) Anerkennung von ärztlichen Bescheinigungen zur Prüfungsunfähigkeit,
 - (f) Entscheidungen gemäß § 8 Absatz 2, § 11 Absatz 4, § 20 Absatz 3, § 21 Absatz 7, § 23 Absatz 1 und Absatz 4, § 25, § 26 und § 27 Absatz 5,
 - (g) Zustimmung zur Immatrikulation in ein höheres Semester,
 - (h) Feststellung des Verlustes des Prüfungsanspruchs,
 - (i) Prüfungsorganisation,
 - (j) Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung,
 - (k) Anregung zur Reform des Studiums und der Prüfungen,
 - (l) Bestellung der Betreuer*innen von Bachelor- bzw. Master-Abschlussarbeiten,
 - (m) Festsetzung des Beginns der Bachelor- bzw. Master-Abschlussarbeit und
 - (n) Verlängerung der Bearbeitungszeit von Hausarbeiten in begründeten Fällen (z.B. Krankheit) und die Verlängerung einer Bachelor- bzw. Master-Abschlussarbeit gem. § 27 Absatz 5.Der Prüfungsausschuss kann einzelne dieser Aufgaben an die/den Vorsitzende*n delegieren.
- (2) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (3) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der/dem betroffenen Studierenden nach deren/dessen Anhörung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. § 20 Absatz 3 bleibt unberührt.
- (4) In begründeten Einzelfällen und beim Teilzeitstudium kann der Prüfungsausschuss einer/einem Studierenden einen vom veröffentlichten Prüfungsplan abweichenden Prüfungsplan genehmigen.

§ 11

Prüfer*innen (Gutachter*innen), Beisitzer*innen

- (1) Hochschulprüfungen können von den Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrer*innen, von entpflichteten oder im Ruhestand befindlichen Professor*innen, Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrer*innen an anderen Hochschulen, Honorarprofessor*innen, Privatdozent*innen und außerplanmäßigen Professor*innen abgenommen werden. Sie können weiterhin von akademischen Mitarbeiter*innen und Lehrbeauftragten abgenommen werden.
- (2) Die Bachelor- und Master-Abschlussarbeit ist eine besondere Hochschulprüfung. Zu Prüfer*innen (Gutachter*innen) einer Bachelor- oder Masterabschlussarbeit können Hochschullehrer*innen, Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrer*innen an anderen Hochschulen, Honorarprofessor*innen, Privatdozent*innen und außerplanmäßige Professor*innen durch den Prüfungsausschuss bestellt werden. Weiterhin können entpflichtete oder wegen Erreichens der Altersgrenze in Ruhestand getretene Professor*innen der htw saar mit Zustimmung der/des Dekanin*s zu Prüfer*innen bestellt werden.
- (3) Eine Prüfungsordnung des Studiengangs kann vorsehen, dass auch akademische Mitarbeitende zu Prüfer*innen (Gutachter*innen) für Bachelor- und Master-Abschlussarbeiten durch den Prüfungsausschuss bestellt werden können. Die akademischen Mitarbeitenden müssen einen höheren Abschluss als den im Studiengang verliehenen Abschluss besitzen.
Eine Prüfungsordnung des Studiengangs kann vorsehen, dass zur organisatorischen Unterstützung von Abschlussarbeiten akademische Mitarbeiter*innen zu Betreuer*innen bestellt werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann sachkundige Personen zum/zur Beisitzer*in in mündlichen Prüfungen bestellen. Die/Der Beisitzer*in wird durch den/die Prüfer*in ausgewählt.
- (5) Die Prüfer*innen und Beisitzer*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Abschnitt III – Modulprüfungen

§ 12

Modularisierung, Prüfungsformen

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sollen mindestens einen Umfang von 5 ECTS-Punkten aufweisen. Je Semester sind in der Regel 30 ECTS-Punkte zugrunde zu legen. Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchsten 30 Zeitstunden. Sie werden vergeben, wenn die vorgesehenen Leistungen erbracht wurden. Die Prüfungsform orientiert sich an den vermittelten Kompetenzen des jeweiligen Moduls. Prüfungen können schriftlich (§ 14), elektronisch (§ 15), mündlich (§ 16) oder praktisch (§ 17) sein. Wird ein Modul mit einer das Lernergebnis feststellenden Prüfung abgeschlossen, soll in der Regel nur eine Prüfungsleistung vorgesehen werden.
- (2) Modulprüfungen können in Präsenz angeboten werden. Präsenzprüfungen sind Prüfungen, welche von der/dem Studierenden an einem festgelegten Prüfungstermin unter fachkundiger Aufsicht, in der Regel durch die/den Prüfer*in, abgeleistet werden (Aufsichtsarbeit).

- (3) Modulprüfungen können als Fernprüfung angeboten werden. Sie werden in einem vorgegebenen Zeitraum selbstständig angefertigt und bis zu einem festgelegten Prüfungstermin abgegeben. Weiterhin können sie online unter Zuhilfenahme von Telekommunikations- und Datenverarbeitungssystemen abgelegt werden (Online-Prüfung). Dies kann dabei mit oder ohne Aufsicht erfolgen. Sie können außerhalb der Standorte der htw saar und mit Hilfe von Dritten oder in entsprechenden Rechenzentren durchgeführt werden. Das Nähere regelt die Fernprüfungsordnung.

§ 13 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Eine Prüfungsleistung ist eine von der/dem Studierenden selbst zu erbringende, von mindestens einer/einem Prüfer*in zu benotende Leistung, die Teil der Bachelor-/Master-Prüfung ist. Die Prüfungsleistung wird in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Sie kann auch semesterbegleitend in Abschnitten erfolgen (Portfolio).
- (2) Eine Studienleistung ist unbenotet und kann semesterbegleitend oder eine Vorleistung zu einer Prüfungsleistung sein. Das Nähere regelt die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) Es können auch mehrere Studien- und Prüfungsleistungen je Modul angeboten werden (kombinierte Prüfung). Die jeweiligen Teile müssen erfolgreich absolviert werden. Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt gem. § 21 Absatz 5. In der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs wird die Zusammensetzung (z. B. einer Projektarbeit) geregelt.

§ 14 Schriftliche Prüfungen

- (1) Mit einer schriftlichen Prüfung wird festgestellt, ob die Studierenden befähigt sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine gestellte Aufgabe nach wissenschaftlichen und (fach-)praktischen Methoden selbstständig in schriftlicher Form zu bearbeiten. Die Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs kann vorsehen, dass sie in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden kann. Der Prüfungsbeitrag der/des einzelnen Studierenden muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglicht, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.
- (2) Eine Klausur ist eine Aufsichtsarbeit. Die/Der Studierende soll nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Fragen beantworten, Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In Fällen eines Multiple-Choice-Anteils (MC) sind die Prüfungsmodalitäten, die Anzahl der zu erreichenden Punkte und der MC-Anteil in der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs zu regeln. Die Bearbeitungszeit darf 60 Minuten nicht unter- und 180 Minuten nicht überschreiten. Die/Der Prüfer*in sollte in der Regel anwesend oder für Rückfragen erreichbar sein. Kann die/der Prüfer*in nicht anwesend sein, ist die Aufsicht durch eine entsprechende fachkundige Person zu gewährleisten.
- (3) Die Hausarbeit ist eine schriftliche Fernprüfung. Das Thema und der Umfang einer Hausarbeit werden von der/dem Prüfer*in zu Beginn der Veranstaltung in der Regel gemeinsam mit der/dem Studierenden festgelegt. Die Prüfungsleistung beginnt mit Ausgabe des Themas. Im Wiederholungsfall ist ein neues Thema auszugeben und zu bearbeiten. Der Prüfungsausschuss entscheidet über eine angemessene Verlängerung in begründeten Fällen.

§ 15

Elektronische Prüfung

Elektronische Prüfungen werden wie Aufsichtsarbeiten behandelt. Die Eingaben der/des Studierenden werden im Programm gespeichert und nach Ablauf der Frist ist keine Bearbeitung mehr möglich. Sie werden in der Regel an entsprechend eingerichteten hochschuleigenen Rechnern durchgeführt. Die Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs kann auch eine Gruppenarbeit vorsehen.

§ 16

Mündliche Prüfung

- (1) Eine mündliche Prüfung findet in der Regel in Form eines Gesprächs zwischen einem oder zwei Prüfer*innen (Kollegialprüfung), in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzers*in als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung mit der/dem Studierenden statt. Als Zuhörer*innen können Studierende im Einverständnis mit der/dem zu prüfenden Studierenden von der/dem Prüfer*in zugelassen werden. Die/Der Studierende weist im Gespräch nach, dass sie/er die Inhalte und Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und Fragestellungen zu beantworten vermag. Die Dauer der Prüfung soll 15 Minuten nicht unter- und 45 Minuten nicht überschreiten. Über den Prüfungsverlauf wird ein Protokoll oder Ergebnisprotokoll angefertigt. Die Prüfung kann auch als Gruppenarbeit durchgeführt werden. Die einzelnen mündlichen Beiträge sind im Protokoll/Ergebnisprotokoll zu dokumentieren.
- (2) Das Referat wird wie eine mündliche Prüfung behandelt. Die/Der Studierende referiert über ein zuvor ausgegebenes Fachthema, welches sie/er nach wissenschaftlichen Grundsätzen erarbeitet hat. Ergänzend kann eine Präsentation mit digitalen (u. a. Videopräsentation) und nicht digitalen Medien (u. a. Poster) verlangt werden.

§ 17

Praktische Prüfungen

- (1) Bei einer praktischen Prüfung wird von der/dem Studierenden eine praktische Tätigkeit in der Regel in Anwesenheit einer Prüferin/eines Prüfers durchgeführt. Die Prüfung beginnt mit Bekanntgabe der Aufgabenstellung, spätestens aber mit der Durchführung der praktischen Tätigkeit. Die Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs kann auch eine Gruppenarbeit vorsehen.
- (2) Prüfungsarbeiten sind praktische Fernprüfungen. Sie werden von der/dem Studierenden in einer bestimmten Zeit angefertigt und zu einem festgelegten Prüfungstermin abgegeben (u. a. technische Aufbauten, Zeichnungen, Codes).

§ 18

Wahlpflichtmodule

Wahlpflichtmodule sind Module, welche in der Regel im Rahmen einer individuellen Vertiefung oder zur Profilbildung aus einem Katalog zu belegen sind. Sie können mit einer Note oder als bestanden bewertet werden. In Bachelor- und Master-Studiengängen soll ein freies Wahlpflichtmodul innerhalb dieser Qualifikationsstufe vorgesehen werden. Freie Wahlpflichtmodule in diesem Sinne sind auch andere Module als die des eigenen Studienganges.

§ 19

Fristen und Termine

- (1) Angaben zu Art, Ort, Zeit und Abgabe einer Leistung sowie den erlaubten Hilfsmitteln werden vom jeweiligen Prüfungsausschuss rechtzeitig, spätestens aber zwei Wochen vor Ende der Vorlesungszeit, durch Aushang veröffentlicht. Die veröffentlichten Termine dürfen nur auf zeitlich spätere Termine verschoben werden. Terminverschiebungen müssen mindestens eine Woche vor dem ursprünglichen Termin veröffentlicht werden.
- (2) Prüfungsleistungen werden in der Regel in den ersten sechs Wochen der vorlesungsfreien Zeit erbracht. Wiederholungsprüfungen finden in der Regel frühestens sechs Wochen nach Beginn des Vorlesungszeitraums des Folgesemesters statt. Begründete Ausnahmen werden als Einzelfallregelung vom Prüfungsausschuss genehmigt.
- (3) Pro Tag dürfen maximal zwei Prüfungen, zeitlich abgestimmt, angeboten werden. Mindestens eine davon muss dann eine Wiederholungsprüfung sein. Abgabetermine sind hiervon nicht betroffen.
- (4) Termine für die An-/Abmeldung von Prüfungen werden durch den Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs festgelegt und veröffentlicht.
- (5) Die Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen erfolgt im Campus-Management-System der htw saar innerhalb von acht Wochen nach dem Prüfungstermin, spätestens aber vier Wochen nach Vorlesungsbeginn.

§ 20

Teilnahme an Prüfungen, ärztliche Bescheinigung, Rücktritt

- (1) Es ist eine fristgerechte Anmeldung zur Prüfung über das Campus-Management-System der htw saar erforderlich. Die/Der Studierende muss sich eigenverantwortlich von der korrekten Erfassung der Anmeldung im System vergewissern. In dualen Studiengängen, den DFHI-Studiengängen und anderen Joint Degree- Studiengängen muss die Anmeldung gemäß Studienplan des entsprechenden Studiengangs erfolgen. Im Falle des Teilzeitstudiums meldet die/der Studierende sich gemäß ihres/seines individuellen Studienplans an. Im Falle von vorrangigen berufsrechtlichen Regelungen in dualen Studiengängen führt eine Nichtanmeldung in der Regel zu einem Fehlversuch.
- (2) Mit der Anwesenheit an der Prüfung bestätigt die/der Studierende, dass ihr/ihm leistungsmindernde Umstände, welche von ihr/ihm nicht zu vertreten sind, nicht vorliegen und dass sie/er prüfungsfähig ist. Treten leistungsmindernde Umstände und/oder fehlende Prüfungsfähigkeit nach Antritt der Prüfung auf, ist dies unverzüglich, mit einer ärztlichen Bescheinigung aus der die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht, zu belegen.
- (3) Bei Krankheit ist unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung einzureichen, aus der die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht. In Zweifelsfällen oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. Die/Der Studierende ist hiervon schriftlich in Kenntnis zu setzen. Der Krankheit der/des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr/ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird die Prüfungsunfähigkeit für einen Zeitraum von mehr als einem Tag bescheinigt und nimmt die/der Studierende während dieser Zeit an einer Prüfung teil, so verliert die Bescheinigung ab Antritt der Prüfung ihre Gültigkeit.
- (4) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0), bei unbenoteten Prüfungsleistungen mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die/der Studierende einen für sie/ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie/er von

einer Prüfung welche sie/er angetreten hat, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Ein wichtiger Grund ist unter anderem die Prüfungsunfähigkeit, in weiterbildenden Studiengängen können diese auch beruflich begründet sein. Satz 1 gilt auch, wenn eine Prüfungsleistung oder eine Vorleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Dies gilt ebenso, wenn die Abschlussarbeit nicht fristgemäß eingereicht wird.

§ 21 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Benotete Prüfungsleistungen werden wie folgt bewertet:

Note	Note in Worten	Bedeutung
1,0 bis 1,5	sehr gut	Eine hervorragende Leistung.
1,6 bis 2,5	gut	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.
2,6 bis 3,5	befriedigend	Eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht.
3,6 bis 4,0	ausreichend	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.
5,0	nicht ausreichend	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) Sowohl die Noten einzelner Prüfungsleistungen (mit Ausnahme von Teilprüfungen) als auch die Gesamtnoten werden mit einer Nachkommastelle angegeben (z. B. 1,1, 1,2, 1,3 usw.). Weitere Stellen bleiben unberücksichtigt.
- (3) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der/dem jeweiligen Prüfer*in festgesetzt. Prüfungsleistungen in Prüfungen, deren Nichtbestehen endgültig ist, sind von zwei Prüfer*innen zu bewerten.
- (4) Eine mit 4,0 (ausreichend) bewertete Prüfungsleistung soll der Erbringung von mindestens 40 % der für die Prüfung vordefinierten Leistungsanforderungen entsprechen.
- (5) Bei einem Modul, das aus mehreren Prüfungsleistungen oder Teilprüfungen besteht, wird die Gesamtnote als Mittelwert aus den gewichteten Prüfungsleistungen gemäß Studienplan ermittelt.
- (6) Die Bachelor- und Master-Prüfung besteht aus den Studien- und Prüfungsleistungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Studiengangs, ggf. der praktischen Studienphase und der Bachelor- oder Master-Abschlussarbeit, gegebenenfalls ergänzt um ein Kolloquium. Sie ist bestanden, wenn sämtliche Module erfolgreich abgeschlossen sind und die Abschlussarbeit, ggf. ergänzt um ein Kolloquium, mindestens mit "ausreichend" (Note 4,0) bewertet ist. Für den Bachelor- und Master-Abschluss wird jeweils eine Gesamtnote gebildet. Diese errechnet sich gemäß den Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge. Module, welche die Bewertung „bestanden“ vorsehen, werden bei der Bildung von Gesamtnoten nicht berücksichtigt.
- (7) Gegenvorstellungen zu der Benotung einzelner Prüfungsleistungen sind innerhalb eines Monats nach Einsicht in die Prüfungsakten gemäß § 31, an den Prüfungsausschuss zu richten und zu begründen.

§ 22

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können, vorbehaltlich der Regelungen zur Wiederholung von Bachelor- und Master-Abschlussarbeiten, grundsätzlich zweimal wiederholt werden, es sei denn, es liegt ein Fall des § 1 Absatz 3 vor. Abweichend hiervon kann maximal eine Prüfungsleistung je Studienabschnitt (erstes bis drittes Fachsemester, ab dem vierten Fachsemester) des Bachelor-Studiengangs dreimal wiederholt werden. Im Master-Studiengang kann eine Prüfungsleistung im jeweiligen Studiengang in begründeten Ausnahmefällen dreimal wiederholt werden.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen oder anerkannten Prüfungsleistung ist nicht möglich.

§ 23

Nachteilsausgleich

- (1) Macht eine/ein Studierende*r geltend, dass sie/er wegen einer chronischen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in der entsprechenden Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. Darüber hinaus sind in erforderlichen Ausnahmefällen für vorgeschriebene Praktika und Mobilitätssemester gleichwertige Ersatzleistungen vorzusehen.
- (2) Auf Verlangen der/des Studierenden oder des Prüfungsausschusses ist die/der Beauftragte für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen der htw saar zu beteiligen.
- (3) Zur Geltendmachung einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung oder sonstiger geeigneter Nachweise verlangt werden.
- (4) Macht die Studierende geltend, dass sie wegen Schwangerschaft oder Mutterschutz nicht dazu in der Lage ist, Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Art und Weise abzulegen, so kann durch den Prüfungsausschuss gestattet werden, dass die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit erbracht, die Durchführung der Prüfung angepasst, Prüfungsleistungen als Online-Prüfung erbracht oder Einzelprüfungstermine vereinbart werden. Als Nachweis kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden. Zwingende gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.
- (5) Diese und weitere Nachteilsausgleiche können für Studierende mit Kindern oder zur Wahrung von Familienpflichten in vergleichbaren Fällen getroffen werden.

§ 24

Besondere Prüfungsorganisation für Spitzensportler*innen

Auf Antrag der/des betreffenden Studierenden kann eine besondere, § 64 Absatz 3 Nr. 19 SHSG entsprechende, Prüfungsorganisation erfolgen.

§ 25

Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Versucht die/der Studierende, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung, wie z. B. der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Einwirken auf Prüfungsorgane, zu

beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) gewertet. Als schwerwiegender Fall des Täuschungsversuchs werden insbesondere alle Formen des Plagiats oder Ghostwriting verstanden. Bei einem Täuschungsversuch während einer Aufsichtsarbeit kann die/der Studierende ohne Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Der Täuschungsversuch ist zu protokollieren und das unerlaubte Hilfsmittel nach dem Ausschluss einzuziehen. Wird eine Täuschung nach Satz 1 oder Satz 2 erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, gilt Satz 1 entsprechend. Bei schwerwiegenden Täuschungsversuchen, insbesondere in wiederholten Fällen, kann der Prüfungsausschuss die/den Studierende*n von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen zeitlich befristet oder endgültig ausschließen. Im zweiten Fall wird durch den Prüfungsausschuss die Exmatrikulation angeordnet.

- (2) Gegen Entscheidungen gem. Absatz 1 kann die/der Studierende innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Note „nicht ausreichend“ (Note 5) aufgrund einer Täuschung beim Prüfungsamt Widerspruch einlegen. Die/Der Studierende ist vor Erlass des Bescheides anzuhören. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der/dem Studierenden durch das Prüfungsamt schriftlich per Bescheid mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Eine/Ein Studierende*r, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann in der Regel nach Abmahnung von der/dem jeweiligen Prüfer*in oder der/dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird nur der Teil bis zum Ausschluss bewertet. Die Abmahnung und der Ausschluss sind zu dokumentieren und dem Prüfungsausschuss zuzuleiten. Bei wiederholten Fällen der Störung in Prüfungen kann der Prüfungsausschuss die/den Studierende*n von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen zeitlich befristet ausschließen.

§ 26

Anerkennung von Studienabschlüssen, Studienzeiten und Prüfungsleistungen, Anrechnung außerhochschulischer Fähigkeiten und Kompetenzen

- (1) Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschulen oder an einer anerkannten Fernstudieneinheit erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen, die sie ersetzen sollen, nachgewiesen wird.
- (2) Erfolgreich an deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschulen abgelegte Studien- und Prüfungsleistungen, sowie Studiensemester, werden im Ganzen anerkannt, sofern kein wesentlicher Unterschied hinsichtlich der vermittelten Kompetenzen besteht. Das gleiche gilt für anerkannte Fernstudieneinrichtungen oder staatlich anerkannte Berufsakademien.
- (3) Der Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit muss rechtzeitig vor dem jeweiligen erstmöglichen Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss gestellt werden. Über den Antrag ist schnellstmöglich zu entscheiden. In Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abschließen, wird die Gleichwertigkeit von der für die Prüfung zuständigen Stelle festgestellt. Der Prüfungsausschuss leitet den Antrag entsprechend weiter. Im Falle einer Ablehnung ist diese schriftlich zu begründen und der Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Werden Prüfungsleistungen oder ganze Semester anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" im Zeugnis aufgenommen.

- (5) Eine Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erbrachten gleichwertigen Kompetenzen und Fähigkeiten kann bis zu 50 % der im jeweiligen Studiengang vorgesehenen ECTS-Punkte erfolgen.

Abschnitt IV – Abschlussarbeiten

§ 27

Bachelor-Abschlussarbeit

- (1) Die Bachelor-Abschlussarbeit ist eine besondere Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine der Qualifikationsstufe entsprechende fachliche Fragestellung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Zulassungsvoraussetzung zur Bachelor-Abschlussarbeit ist mindestens das Bestehen der Modulprüfungen aus den ersten drei Semestern des Studiengangs. Über begründete Ausnahmefälle entscheidet der Prüfungsausschuss. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können in der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs geregelt werden.
- (3) Die/Der Studierende kann Themenwünsche bei der/dem Prüfer*in äußern. Die Ausgabe der Bachelor-Abschlussarbeit erfolgt abschließend über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (4) Die Bachelor-Abschlussarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden. Der Prüfungsbeitrag muss die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 erfüllen, im Übrigen gilt § 14 Absatz 1 Satz 3. Im Projektstudium können auch nicht-schriftliche Leistungen Bestandteil der Bachelor-Abschlussarbeit werden, z. B. Zeichnungen, Pläne, Projektdaten und Modelle. Umfang, Termine, Art und Details der nicht-schriftlichen Leistungen werden bei Ausgabe des Themas von der/dem Betreuer*in festgelegt und vor Beginn der Bearbeitungsfrist schriftlich bekannt gegeben.
- (5) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Abschlussarbeit beträgt in der Regel drei Monate, im Falle einer praktischen Abschlussarbeit maximal sechs Monate. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag der/des Studierenden durch den Prüfungsausschuss um höchstens zwei Monate verlängert werden, wenn wichtige Gründe vorliegen und die/der Betreuer*in die Verlängerung empfiehlt. Der Bearbeitungsumfang für die Bachelor-Abschlussarbeit beträgt mindestens sechs ECTS-Punkte und darf zwölf ECTS-Punkte nicht überschreiten. Die Anzahl der zu vergebenden ECTS-Punkte bemisst sich an der Anzahl der Wochenstunden, die für die Bearbeitung vorgesehen sind.
- (6) Die Bachelor-Abschlussarbeit ist gebunden und in elektronischer Form im Fakultätssekretariat abzugeben oder per Einschreiben zuzustellen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss. Bei vertraulichen Arbeiten kann die Abgabe der Bachelor-Abschlussarbeit abweichend von Satz 1 bei der/dem Betreuer*in erfolgen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die/der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) In den Studien- und Prüfungsordnungen kann geregelt werden, dass die Bachelor-Abschlussarbeit von einem oder zwei Prüfer*innen (Gutachter*innen) zu bewerten ist. Die Note der Bachelor-Abschlussarbeit wird dann aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen gebildet. Ebenso kann festgelegt werden, ob die Abschlussarbeit auch in

einer Fremdsprache verfasst werden darf. Die Begutachtung muss nach spätestens zwei Monaten abgeschlossen sein.

- (8) Eine Bachelor-Abschlussarbeit, die mit der Note 5,0 (nicht ausreichend) bewertet wurde, kann einmal wiederholt werden. Die Gründe für die Bewertung mit der Note 5,0 (nicht ausreichend) sind im Prüfungsgutachten darzulegen und dieses dem Prüfungsausschuss zuzuleiten. Spätestens drei Monate nach Bekanntgabe der Note muss mit der Wiederholung begonnen werden. Es ist ein neues Thema zu vergeben. Eine Rückgabe des Themas der Bachelor-Abschlussarbeit in der in Absatz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die/der Studierende bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 28 **Master-Abschlussarbeit**

- (1) Die Zulassungsvoraussetzungen der Master-Abschlussarbeit werden in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs geregelt. Der Bearbeitungsumfang für die Master-Abschlussarbeit beträgt mindestens 15 ECTS-Punkte und höchstens 30 ECTS-Punkte. Die Anzahl der zu vergebenden ECTS-Punkte bemisst sich an der Anzahl der Wochenstunden die für die Bearbeitung vorgesehen sind. Die Begutachtung muss nach spätestens drei Monaten abgeschlossen sein.
- (2) Im Übrigen gilt § 27 entsprechend.

§ 29 **Zeugnis, Abschlussdokumente und Bachelor- bzw. Master-Urkunde**

- (1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung erhält die/der Studierende ein Zeugnis (Transcript of Records) mit der Urkunde. Das Zeugnis und die Urkunde werden in der Regel durch die Präsidentin/den Präsidenten und die/den Dekan*in der den Studiengang tragenden Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. Bei Verhinderung der Präsidentin/des Präsidenten kann die/der ressortverantwortliche Vizepräsident*in und die/der Dekan*in bzw. die/der Studiendekan*in der entsprechenden Fakultät das Zeugnis und die Urkunde unterzeichnen. Daneben erhält der/die Studierende ein englisches Transcript of Records, welches durch den entsprechenden Dekan*in unterschrieben wird.
- (2) In das Zeugnis (Transcript of Records) werden die Module, die Modulbewertungen, die erzielten ECTS-Punkte, die Prüfer*innen (Gutachter*innen) der Abschlussarbeit, das Thema der Abschlussarbeit, deren Note und ECTS-Punkte, die Gesamtnote des Studiums, der erworbene Abschluss, die Gesamtanzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte und das Datum der letzten Prüfungsleistung ausgewiesen. Auf der Urkunde werden Datum der letzten Prüfungshandlung und der akademische Grad aufgeführt.
- (3) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „European Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen KMK (Kultusministerkonferenz) und HRK (Hochschulrektorenkonferenz) abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Im Diploma Supplement wird die relative ECTS-Note aufgeführt.
- (4) Auf Antrag der/des Studierenden können auch erfolgreich abgeschlossene zusätzliche Module mit ihrer Note und den ECTS-Punkten in das Zeugnis aufgenommen werden.
- (5) Anerkannte und angerechnete Leistungen sowie im Ausland erbrachte Prüfungsleistungen oder praktische Studienphasen werden im Zeugnis (Transcript of Records) dokumentiert.

- (6) Voraussetzung für die Ausstellung der Master-Urkunde ist der Nachweis von insgesamt 300 ECTS-Punkten aus Erst- und Master-Studium sowie eventuell nachzuweisenden Auflagenfächern. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

Abschnitt V – Schlussbestimmungen

§ 30

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 25 Absatz 1 berichtigt werden. Bei schwerwiegenden Täuschungen ist die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (Note 5,0) und die Bachelor-Prüfung oder die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ zu erklären. Entsprechendes gilt für die Bachelor- bzw. Master-Abschlussarbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die/der Studierende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie/er die Prüfung ablegen konnte, so ist die Prüfung als „nicht ausreichend“ (Note 5,0) und die Bachelor-Prüfung bzw. die Master-Prüfung als „nicht bestanden“ zu erklären.
- (3) Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und im Falle von Absatz 1 Satz 1 zu berichtigen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor- bzw. Master-Urkunde einzuziehen. Der/Dem Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 31

Einsicht in Prüfungsakten

Die Einsichtnahme in Prüfungsakten wird der/dem Studierenden auf Antrag nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Ort und Zeit zur Einsichtnahme sollen bei Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse veröffentlicht werden. Wenn keine Veröffentlichung erfolgt, kann die/der Studierende bis zum Ende der Vorlesungszeit des Folgesemesters einen Antrag auf Einsichtnahme stellen. Ist die/der Studierende an einem veröffentlichten oder vereinbarten Termin aus wichtigem Grund verhindert, soll unverzüglich ein Ersatztermin beantragt werden.

§ 32

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 1. April 2023 in Kraft. Sie wird an den Schwarzen Brettern „Die Präsidentin/Der Präsident“ und im Dienstblatt der Hochschulen veröffentlicht. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule für Technik und Wirtschaft (htw saar) vom 3. Juli 2019 (DB 68/19), zuletzt geändert durch Ordnung vom 19. Januar 2022 (DB 28/22) außer Kraft.

Saarbrücken, den 29. März 2023

gez.

Prof. Dr.-Ing. Dieter Leonhard
Präsident htw saar

Anlage 1: Notentabelle zur Gewichtung von Teilleistungen

Zur Gewichtung von Teilleistungen gemäß § 21 Absatz 5 wird die ermittelte Prüfungsnote für die Teilleistung gemäß der unterstehenden Tabelle in einen in Prozent angegebenen Leistungsanteil umgerechnet.

Note	Leistungsanteil / %
1,0	100
1,1	98
1,2	96
1,3	94
1,4	92
1,5	90
1,6	88
1,7	86
1,8	84
1,9	82
2,0	80
2,1	78
2,2	76
2,3	74
2,4	72
2,5	70
2,6	68
2,7	66
2,8	64
2,9	62
3,0	60
3,1	58
3,2	56
3,3	54
3,4	52
3,5	50
3,6	48
3,7	46
3,8	44
3,9	42
4,0	40
5,0	39-0